Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/9/22 7Ob682/83, 2Ob8/06z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1983

Norm

ZPO §351

Rechtssatz

Das Gericht ist bei der Auswahl des Sachverständigen an keinen Vorschlag der Parteien gebunden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 682/83
  Entscheidungstext OGH 22.09.1983 7 Ob 682/83
- 2 Ob 8/06z
  Entscheidungstext OGH 31.08.2006 2 Ob 8/06z
  Beisatz: Der Nichteintragung einer Person in die Sachverständigenliste für ein bestimmtes Fachgebiet kommt keine Indizwirkung dahin zu, dass ihr die zur Erfüllung eines in dieses Fachgebiet fallenden Gutachtensauftrages erforderliche Befugnis oder Fachkompetenz fehlt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0040566

Dokumentnummer

JJR_19830922_OGH0002_0070OB00682_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at